



1984

Berlin, den 24. Oktober 1984

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	317
14. 9. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	318
17. 9. 84	Elfte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise der Fachbibliotheken und fachlichen Bibliotheksnetze —	318
24. 9. 84	Vierte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen —	319
3. 9. 84	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	32L
17. 9. 84	Anordnung über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel	321
17. 9. 84	Anordnung Nr. 7 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	322
18. 9. 84	Anordnung Nr. 2 zur Grundstücksverkehrsverordnung	322
26. 9. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	323

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Eigenheimverordnung vom 7. August 1984

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 211/1 vom 18. Mai 1984 (Sonderdruck Nr. 1172 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 5 und 9 der Verordnung:

§ 1

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1984 begonnen wird,

- sind die Aufwandsnormative (Anlage 1 Spalten 2 und 3) anzuwenden,
- werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage 1 Spalten 4 und 5) ausgeglichen.

§ 2

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1981 begonnen wurde und die am 1. Januar 1985 nicht fertiggestellt sind, wird neben dem pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung (GBl. I

Nr. 6 S. 65) ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag gemäß Anlage 2 gewährt.

§ 3

(1) Für Eigenheime, die in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1981 begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 1984 nicht fertiggestellt sind, kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Bürgers neben dem bereits gewährten pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1983 zur Eigenheimverordnung ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag bis zur Höhe gemäß Anlage 2 Spalte 1 gewährt werden.

(2) Anträge von Bürgern auf Gewährung des zusätzlichen Preisausgleichsbetrages sind an den für den Eigenheimbau zuständigen örtlichen Rat zu richten. Der Vorsitzende des örtlichen Rates hat den Antrag mit seiner Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Kreises ist dem Bürger und dem Vorsitzenden des örtlichen Rates innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages beim Rat des Kreises, mitzuteilen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1984

**Der Minister
für Bauwesen**
Junker

**Der Minister
der Finanzen**

Höfner

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

¹ 3. DB vom 10. Februar 1983 (GBl. I Nr. 6 S. 65)